

## Informationen gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 10 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) die die Sparkasse Bremen AG verpflichtet, unternehmensspezifische Angaben zu veröffentlichen.

### I. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der hauseigenen Vermögensverwaltung und im Fondsmanagement

Als ein regional verwurzelt Kreditinstitut gehört für die Sparkasse Bremen AG verantwortungsvolles Investieren innerhalb unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis.

Kundenzufriedenheit ist unser wichtigstes Unternehmensziel. Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist ein umfassender, verantwortungsvoller Umgang mit Vermögen. Dazu gehört es neben Kapitalmarktrisiken auch Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen einzubeziehen. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb eines Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Diesen Risiken begegnen wir durch eine systematische Analyse von Finanzinstrumenten durch Anlagegrundsätze bezüglich der Nachhaltigkeitsfaktoren. Wir gehen dabei zweigeteilt vor:

Zum einen nutzen wir die Bewertungen und Analysen von Staaten, Unternehmen und Fonds der auf Nachhaltigkeitsrisiken spezialisierten Ratingagentur ISS ESG. Zum anderen integrieren wir diese Bewertungen im eigenen Investitionsentscheidungsprozess.

Der Entscheidungsprozess filtert besonders nachhaltige Unternehmen und Staaten in die investiert werden kann oder die als Basiswerte für Zertifikate genutzt werden. Dadurch werden die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken systematisch bewertet und berücksichtigt. Negative Einflüsse auf die Rendite unserer Vermögensanlagen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten werden so reduziert. Der Vermögensverwaltungsausschuss nutzt diese Ereignisse, bevor eine Anlageentscheidung getroffen und umgesetzt wird. Dieser Ausschuss kontrolliert regelmäßig das Portfolio im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsbewertungen der Ratingagentur.

Zur Auswahl unserer Finanzinstrumente verwenden wir den „best-in-class“-Ansatz. Dies bedeutet, dass wir in solche Unternehmen investieren, die bezüglich der Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu Wettbewerbern in der gleichen Branche gut abschneiden. Bei

Unternehmen wird hier zum Beispiel auf das Umweltmanagement, das Verhalten gegenüber den Mitarbeitern und den Zulieferern geschaut. Durch diesen Ansatz entsteht ein Anreiz für die Unternehmen sich im Nachhaltigkeitsbereich zu verbessern. Außerdem können so Nachhaltigkeitsrisiken vermieden werden.

Zudem berücksichtigen wir den „best-in-progress“-Ansatz, welcher auf Unternehmen abzielt, die sich im Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien in den letzten Jahren deutlich verbessert haben oder ein nachhaltiges Zukunftsprogramm verfolgen. Ein solches Zukunftsprogramm erfordert in vielen Unternehmen einen enormen Investitionsaufwand und stellt Unternehmen vor erheblichen Herausforderungen. Hierbei muss positiv berücksichtigt werden, wenn ein Unternehmen eine starke Nachhaltigkeitsstrategie definiert hat und eine positive Entwicklung vorweisen kann. Entscheidend ist hierbei auch, ob ein Unternehmen einen Veränderungsprozess eingeleitet bzw. initiiert hat und dieser nachvollziehbar dokumentiert wurde. In Einzelfällen ist es daher für uns auch möglich in Wertpapiere von Emittenten zu investieren, die zwar (noch) gegen definierte Ausschlusskriterien verstoßen, aber durch die positive Entwicklung und Strategie einen hohen Einfluss z.B. auf die Reduzierung der Treibhausgase haben. Als Beispiel seien hier Technologien in der Integrationsphase genannt, die für eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sorgen. Ausgenommen dabei sind jedoch Verstöße gegen den UN Global Compact.

Um bestimmte Geschäftsfelder und kontroverse Geschäftspraktiken bei Investitionen auszuschließen, die nicht mit unseren Werten übereinstimmen, haben wir Ausschlusskriterien definiert. Diese Kriterien werden in einem kontinuierlichen Prozess überprüft und weiterentwickelt. Eine vollständige und aktuelle Liste der Ausschlusskriterien ist auf unserer Internetseite veröffentlicht. Bei Neuinvestitionen werden diese Kriterien unmittelbar angewendet. Bei Bestandspositionen wird auch die Wirtschaftlichkeit möglicher Verkäufe und die aktuelle Marktgegebenheit beachtet. Eine Gewichtung der Nachhaltigkeitsfaktoren wird nicht vorgegeben, sondern ergibt sich aus dem tatsächlichen Portfolio.

Wir stellen ferner sicher, dass unsere Portfoliomanagerinnen und Portfoliomanager die jeweils von ihnen ausgewählten Finanzinstrumente umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse, rechtliche und fachliche Grundlagen sowie aufsichtsrechtliche Entwicklungen werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

## **II. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR)**

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess steht auch unsere Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder

bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert.

Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument in das verwaltete Portfolio aufzunehmen, welches nicht der Anlagestrategie des Vermögensverwaltungsmandates entspricht.

Ferner richtet sich die Vergütungsstruktur nach Tarifvertrag, unserer Betriebsvereinbarung, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf die Aufnahme von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in das verwaltete Portfolio.

### **III. Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der hauseigenen Vermögensverwaltung (Art. 4 Abs. 5 lit. a SFDR)**

Die Sparkasse Bremen berücksichtigt zur Wahrung der Sorgfaltspflicht bei der hauseigenen Vermögensverwaltung im Sinne der SFDR nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmer-belange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Unsere hauseigene Vermögensverwaltung fällt in den Anwendungsbereich der SFDR und stellt damit ein nachhaltiges Finanzprodukt dar. Finanzinstrumente innerhalb der Vermögensverwaltung werden derzeit nicht anhand der PAI Indikatoren im Anhang I Tabelle 1 der delegierten Verordnung zur SFDR ausgewählt. Die Sparkasse Bremen hat eine eigene Richtlinie für diese Nachhaltigkeitskriterien erstellt und auf der Internetseite veröffentlicht. Nachfolgend beschreiben wir die Einzelheiten über unseren Investitionsentscheidungsprozess.

Im Rahmen unseres Investitionsentscheidungsprozesses werden die beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien herangezogen und bewertet. Sollten hierbei Grenzwerte überschritten oder Mindestwerte nicht erreicht werden, führt dies zu einem Ausschluss des betroffenen Unternehmens und/oder Finanzinstruments aus dem Portfolio. Die Sparkasse Bremen nutzt hierbei Bewertungen und Analysen der Nachhaltigkeitsagentur ISS ESG.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass zum einen nicht in Unternehmen mit besonders hohen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen investiert wird und zum anderen diese Unternehmen bei einer Erhöhung der nachteiligen Auswirkungen aus dem Anlageuniversum entfernt werden.

Die Nachhaltigkeitskriterien werden regelmäßig analysiert, bewertet und ggf. überarbeitet. Bei den Beständen wird ein Finanzinstrument unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten verkauft, um die aktuelle Marktgegebenheit berücksichtigen zu können. Die Einhaltung einer überdurchschnittlichen Portfolioqualität begünstigt Unternehmen und Investments, die sich vorbildlich in der Berücksichtigung der oben genannten Nachhaltigkeitsfaktoren verhalten. Eine Gewichtung der Nachhaltigkeitsfaktoren wird nicht vorgegeben, sondern ergibt sich aus dem tatsächlichen Portfolio. Die hauseigene Vermögensverwaltung soll bezüglich der erklärten Nachhaltigkeitskriterien 2/3 des investierten Vermögens erreichen.

Die Sparkasse Bremen wird auf Basis einer verbesserten Datenlage prüfen, ob sie künftig eine Auswahl der Finanzinstrumente anhand der Einstufungen der gesetzlich vorgeschriebenen PAI-Indikatoren vornehmen kann.

Die Einhaltung der beschriebenen organisatorischen Vorkehrungen wird in der Sparkasse Bremen überwacht. So ist sichergestellt, dass wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in unserer Vermögensverwaltung berücksichtigt werden.

Die Sparkasse Bremen wirkt nicht in Portfoliogesellschaften mit. Die Vermögensverwaltung erfolgt aufgrund einer entsprechenden Mandatsvereinbarung durch Bevollmächtigung. Die Sparkasse Bremen investiert für fremde Rechnung im Rahmen der jeweils mit den Kunden vereinbarten Anlagestrategien (auch) in Aktientitel. Sie wird aufgrund des Vermögensverwaltungsmandats jedoch nicht Eigentümer der Wertpapiere und übt damit keine Aktionärsrechte aus. Die Sparkasse Bremen verpflichtet sich mit Blick auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zur Einhaltung verschiedener Standards und Prinzipien:

### **Verhaltenskodex**

Die Sparkasse Bremen hat den Verhaltenskodex - eine interne Ethik - Richtlinie u.a. zur Verhinderung von Korruption oder Bestechung sowie eine Richtlinie zur Annahme von Geschenken und Vergünstigungen, die für alle Mitarbeitenden und Tochterunternehmen verbindlich sind.

### **Principles for Responsible Banking (PRB)**

Als Sparkasse Bremen orientieren wir uns an den 6 Prinzipien für Verantwortliches Bankwesen, den so genannten „Principles for Responsible Banking (PRB)“ der Vereinten Nationen (UNEP FI).

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 11. März 2021

Datum der Aktualisierung: 13. Juni 2022

Erläuterungen der Änderungen in Abschnitt I./III.:

1. Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben bei der Vermögensverwaltung, insbesondere Bezugnahme auf Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen
2. Ergänzung des Mindestausschlusses „kontroverse Waffen > 0 Prozent“
3. Präzisierung des Auswahlverfahrens durch den Markt- und Produktausschuss

© Die Sparkasse Bremen